

Vorlage

an den Haushalts- und Finanzausschuß



Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2000 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2000

Drucksache 12/4202
Vorlagen 12/2943, 12/2998 und 12/3006

**Bericht über das Ergebnis der Beratungen des
Ausschusses für Kommunalpolitik**

Berichterstatter: Abgeordneter Erwin Siekmann SPD

Beschlußempfehlung:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 12/4202 in Verbindung mit den Vorlagen 12/2943, 12/2998 und 12/3006 - wird mit folgenden Änderungen angenommen:

- i. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 1. § 18 erhält folgende neue Bezeichnung:

"Zuweisungen zur Modernisierung und Instandhaltung von Schulen und Jugendeinrichtungen und zur Förderung der technischen Ausstattung für das Lernen mit neuen Medien an öffentlichen Schulen"

2. § 22 erhält folgende neue Bezeichnung:

"Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung und Zuweisungen aus dem Grundstücksfonds für den Erwerb und die Nutzbarmachung von Brachflächen"

II. Artikel I wird wie folgt geändert:

1. Vor § 17 wird folgende neue Abschnittsüberschrift eingefügt:

"B. Pauschale Zuweisungen für kommunale Investitionsmaßnahmen und pauschale Zuweisungen für kommunale Maßnahmen, die besonderen Zwecken dienen"

2. In § 17 Abs. 1 wird der Betrag "932.700.000 DM" durch den Betrag "832.700.000 DM" ersetzt.

3. In § 17 Abs. 2 wird der Betrag "658.800.000 DM" durch den Betrag "558.800.000" DM ersetzt.

4. § 18 erhält folgende neue Fassung:

"§ 18

Zuweisungen zur Modernisierung und Instandhaltung von Schulen und Jugendeinrichtungen und zur Förderung der technischen Ausstattung für das Lernen mit neuen Medien an öffentlichen Schulen

(1) Für vordringliche Bedarfe in Einrichtungen, die Kindern und Jugendlichen zugute kommen, werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden pauschale Zuweisungen gewährt. Hierfür stehen Mittel in Höhe von 55.000.000 DM zur Verfügung.

Die Aufteilung des zur Verfügung stehenden Betrages richtet sich nach einem vom Innenministerium und Finanzministerium festzusetzenden Sockelbetrag und nach der Zahl der nicht volljährigen Einwohner nach der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den 31.12.1998 fortgeschriebenen Bevölkerungszahl.

(2) Zur Förderung investiver Maßnahmen, die der technischen Ausstattung für das Lernen mit neuen Medien in öffentlichen Schulen dienen, werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden in Ergänzung der Mittel aus der initiative.nrw (Netzwerke für Bildung) pauschale Zuweisungen gewährt. Hierfür stehen Mittel in Höhe von 65.000.000 DM zur Verfügung.

Bei der Verteilung der Mittel sind die Zahl der Schüler und Schülerinnen nach der maßgeblichen Schulstatistik (§ 8 Abs. 4) sowie die Anzahl der Schulen, deren Träger die Gemeinden und Gemeindeverbände zu Beginn des Haushaltsjahres 2000 sind, zu berücksichtigen. Die Mittel sollen für Internetzugänge und Hardware in den Klassenräumen verwendet werden einschließlich der Vernetzung zwischen den Schulen."

5. In § 19 Abs. 1 wird der Betrag "65.000.000 DM" durch den Betrag "45.000.000 DM" ersetzt.
6. In § 20 Abs. 1 Satz 1 wird der Betrag "98.300.000 DM" durch den Betrag "100.800.000 DM" ersetzt.
7. In § 20 Abs. 1 wird nach der Nr. 6 folgende Nr. 7 eingefügt:

"7. bis zur Höhe von 2.500.000 DM für einmalige pauschale Zuweisungen an Gemeinden, die im Zusammenhang mit der integrativen Beschulung von Schülern und Schülerinnen an Regelschulen besondere Belastungen tragen; die Aufteilung des zur Verfügung stehenden Betrages richtet sich nach der Anzahl der integrativ beschulten Schüler und Schülerinnen an Regelschulen nach der maßgeblichen Schulstatistik (§ 8 Abs. 4)."
8. In § 21 Abs. 1 wird der Betrag "26.300.000 DM" durch den Betrag "23.800.000 DM" ersetzt.
9. § 22 erhält folgende neue Fassung:

"§ 22

Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung und Zuweisungen aus dem Grundstücksfonds für den Erwerb und die Nutzbarmachung von Brachflächen

(1) Für Zuweisungen zur Förderung von Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Stadterneuerung werden 370.700.000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Von den Mitteln nach Absatz 1 können bis zu 25.000.000 DM zur Gegenfinanzierung der zugesagten Bundesmittel für die Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - die soziale Stadt - eingesetzt werden.

(3) Für den Erwerb und die Nutzbarmachung von Brachflächen werden 5.000.000 DM bereitgestellt."

10. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird hinter der Nr. 2 folgende Nr. 3 eingefügt:

"3. für die Zuweisungen zur Modernisierung und Instandhaltung von Schulen und Jugendeinrichtungen und zur Förderung der technischen Ausstattung für das Lernen mit neuen Medien in öffentlichen Schulen nach § 18"

b) In Abs. 1 wird die bisherige Nr. 3 zu Nr. 4.

c) In Abs. 1 wird die bisherige Nr. 4 zu Nr. 5.

d) In Abs. 2 erhält die Nr. 1 folgende Fassung:

"1. Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung und Zuweisungen aus dem Grundstücksfonds für den Erwerb und die Nutzbarmachung von Brachflächen (§ 22)"

Bericht

A Allgemeines

I. Verfahren

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2000 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2000 - Drucksache 12/4202 - wurde in der Plenarsitzung am 25. August 1999 von der Landesregierung eingebracht und am 1. September 1999 nach der Ersten Lesung an den Haushalts- und Finanzausschuß - federführend - und an den Ausschuß für Kommunalpolitik zur Mitberatung überwiesen.

Mit den Vorlagen 12/2943, 12/2998 und 12/3006 hat der Innenminister den o. g. Gesetzentwurf um die darin noch nicht enthaltenen Angaben zu den §§ 8, 12 und 20 ergänzt; denn zum Zeitpunkt der Einbringung waren die notwendigen Ermittlungen noch nicht abgeschlossen.

Die in diesen Vorlagen enthaltenen Angaben sind mit dem ursprünglichen Gesetzentwurf - Drucksache 12/4202 - automatisch verschmolzen und somit auch Grundlage der weiteren parlamentarischen Beratungen geworden.

Der Ausschuß für Kommunalpolitik hat am 27. Oktober 1999 eine Öffentliche Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände und der Landschaftsverbände des Landes Nordrhein-Westfalen zu diesem Gesetzentwurf durchgeführt. Dabei kamen der Städtetag, der Städte- und Gemeindebund, der Landkreistag und ein Vertreter der Landschaftsverbände zu Wort. Der Wortlaut des Hearings ergibt sich aus dem Ausschußprotokoll 12/1396.

Abschließend hat der Ausschuß für Kommunalpolitik diesen Gesetzentwurf in seiner 61. Sitzung am 24. November 1999 beraten und ihn in der vom Ausschuß für Kommunalpolitik geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU angenommen.

II. Beratungsmaterialien

Als Beratungsmaterialien standen den Ausschußmitgliedern neben dem Gesetzentwurf - Drucksache 12/4202 - folgende Unterlagen zur Verfügung:

Vorlage 12/2847 - Proberechnung des Innenministeriums zu den Schlüsselzuweisungen der Gemeinden für das Haushaltsjahr 2000

Vorlage 12/2857 - Gegenüberstellung des Entwurfs des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2000 und des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1999

Vorlage 12/2943 - Erste Ergänzung des Gesetzentwurfs durch das Innenministerium.

Zuschrift 12/2998 - Zweite Ergänzung des Gesetzentwurfs durch das Innenministerium

Vorlage 12/3006 - Dritte Ergänzung des Gesetzentwurfs durch das Innenministerium

Zuschrift 12/3375 - Städtetag Nordrhein-Westfalen

Zuschrift 12/3300 - Nordrhein-Westfälischer Städte- und-Gemeindebund

Zuschrift 12/3361 - Landkreistag Nordrhein-Westfalen

Zuschrift 12/3368 - Landschaftsverband Rheinland (gemeinsame Stellungnahme für beide Landschaftsverbände)

B Ergebnis der Beratungen

I. Einzelberatungen

In der Antrags- und Abstimmungssitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 24. November 1999 lag dem Ausschuß der als Anlage beigefügte gemeinsame Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beratung und Abstimmung vor.

Die von den antragstellenden Fraktionen vorgetragenen Begründungen zu den beantragten Änderungen ergeben sich im wesentlichen ebenfalls aus dem als Anlage beigefügten Änderungsantrag.

Nachdem die CDU-Fraktion aus grundsätzlichen Erwägungen darauf verzichtet hat, Änderungsanträge zu stellen, wurde der gemeinsame Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN als Zusammenfassung von 16 Einzelanträgen einstimmig bei Stimmenthaltung der CDU-Fraktion angenommen.

Die beschlossenen Änderungen ergeben sich aus der vorangestellten Beschlußempfehlung.

II. Gesamtabstimmung

Nach Abstimmung über den gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 12/4202 in Verbindung mit den Vorlagen 12/2943, 12/2998, und 12/3006 - unter Berücksichtigung der vom Ausschuß für Kommunalpolitik beschlossenen Änderungen mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU-Fraktion angenommen.

Friedrich Hofmann
Vorsitzender

Anlage



Platz des Landtags 1 • 40221 Düsseldorf
Telefon: 0211-8842672 • Telefax: 0211-8843287
E-mail: spd-fraktion@landtag.nrw.de
Internet: http://www.spd-fraktion.landtag.nrw.de

SPD-Fraktion Nordrhein-Westfalen • 40221 Düsseldorf

23. November 1999

An den Vorsitzenden
des Ausschusses für Kommunalpolitik
Herrn Friedrich Hofmann MdL

Je/sa

im Hause

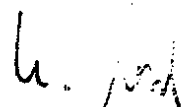
Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2000 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2000
und in Verbindung damit
Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2000 (Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 2000)
Drs. 12/4202

Sehr geehrter Herr Hofmann,

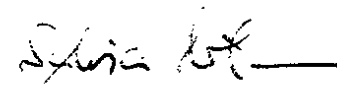
die Fraktion der SPD und die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN beantragen die beigefügten Änderungen zu o. g. Gesetzentwurf.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Manfred Dammeyer


Roland Appel


Jürgen Thulke
und Fraktion


Sylvia Löhrmann
und Fraktion

Anlage

Zur Vorlage im Ausschuß für Kommunalpolitik

Änderungsanträge der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2000 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2000

und in Verbindung damit

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2000 (Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 2000), Drs. 12/4202

Änderungsanträge

Gesetzentwurf

Artikel 1

Artikel 1

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2000 (Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 2000)

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2000 (Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 2000)

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht

Zweiter Teil

Zweiter Teil

Allgemeiner Steuerverbund

Allgemeiner Steuerverbund

1. § 18 erhält folgende neue Bezeichnung:
"Zuweisungen zur Modernisierung und Instandhaltung von Schulen und Jugendeinrichtungen und zur Förderung der technischen Ausstattung für das Lernen mit neuen Medien an öffentlichen Schulen"
2. § 22 erhält folgende neue Bezeichnung:
"Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung und Zuweisungen aus dem Grundstücksfonds für den Erwerb und die Nutzbarmachung von Brachflächen"
3. In Artikel I wird vor § 17 folgende neue Abschnittsüberschrift eingefügt:

§ 18 entfällt

§ 22
"Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung"

"B. Pauschale Zuweisungen für kommunale Investitionsmaßnahmen und pauschale Zuweisungen für kommunale Maßnahmen, die besonderen Zwecken dienen"

"B. Pauschale Zuweisungen für investive Maßnahmen"

4. § 17 wird wie folgt geändert:
"(1) Zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen werden 832.700.000 DM zur Verfügung gestellt."

"(1) Zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen werden 932.700.000 DM zur Verfügung gestellt."

5. "(2) Von dem Betrag nach Absatz 1 erhalten die Gemeinden eine allgemeine Investitionspauschale in Höhe von insgesamt 558.800.000 DM. Der Betrag wird zu fünf Sechsteln nach der Einwohnerzahl und zu einem Sechstel nach der Gebietsfläche verteilt."

"(2) Von dem Betrag nach Absatz 1 erhalten die Gemeinden eine allgemeine Investitionspauschale in Höhe von insgesamt 658.800.000 DM. Der Betrag wird zu fünf Sechsteln nach der Einwohnerzahl und zu einem Sechstel nach der Gebietsfläche verteilt."

6. § 18 erhält folgende neue Überschrift:

§ 18
"entfällt"

"Zuweisungen zur Modernisierung und Instandhaltung von Schulen und Jugendeinrichtungen und zur Förderung der technischen Ausstattung für das Lernen mit neuen Medien an öffentlichen Schulen"

7. § 18 erhält folgende neue Fassung:

"(1) Für vordringliche Bedarfe in Einrichtungen, die Kindern und Jugendlichen zugute kommen, werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden pauschale Zuweisungen gewährt. Hierfür stehen Mittel in Höhe von 55.000.000 DM zur Verfügung."

Die Aufteilung des zur Verfügung stehenden Betrages richtet sich nach einem vom Innenministerium und Finanzministerium festzusetzenden Sockelbetrag und nach der Zahl der nicht volljährigen Einwohner nach der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den 31.12.1998 fortgeschriebenen Bevölkerungszahl."

(2) Zur Förderung investiver Maßnahmen, die der technischen Ausstattung für das Lernen mit neuen Medien in öffentlichen Schulen dienen, werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden in Ergänzung der Mittel aus der e-initiative.nrw (Netzwerke für Bildung) pauschale Zuweisungen gewährt. Hierfür stehen Mittel in Höhe von 65.000.000 DM zur Verfügung.

Bei der Verteilung der Mittel sind die Zahl der Schüler und Schülerinnen nach der maßgeblichen Schulstatistik (§ 8 Abs. 4) sowie die Anzahl der Schulen, deren Träger die Gemeinden und Gemeindeverbände zu Beginn des Haushaltsjahres 2000 sind, zu berücksichtigen. Die Mittel sollen für Internetzugänge und Hardware in den Klassenräumen verwendet werden einschließlich der Vernetzung zwischen den Schulen."

8. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

"(1) Zur Förderung investiver Maßnahmen, die in Zusammenhang mit dem Strukturwandel und der Strukturanpassung stehen, können den betroffenen Gemeinden pauschale Zuweisungen gewährt werden. Hierfür stehen Mittel in Höhe von 45.000.000 DM zur Verfügung."

"(1) Zur Förderung investiver Maßnahmen, die in Zusammenhang mit dem Strukturwandel und der Strukturanpassung stehen, können den betroffenen Gemeinden pauschale Zuweisungen gewährt werden. Hierfür stehen Mittel in Höhe von 65.000.000 DM zur Verfügung."

9. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

"(1) Für Zuweisungen aufgrund besonderer Bedarfe von Gemeinden und Kreisen werden 100.800.000 DM zur Verfügung gestellt. Sie sind bestimmt"

"(1) Für Zuweisungen aufgrund besonderer Bedarfe von Gemeinden und Kreisen werden 98.300.000 DM zur Verfügung gestellt. Sie sind bestimmt"

10. In § 20 Abs. 1 wird nach der Nr. 6 folgende Nr. 7 eingefügt:

"7. bis zur Höhe von 2.500.000 DM für einmalige pauschale Zuweisungen an Gemeinden, die im Zusammenhang mit der integrativen Beschulung von Schülern und Schü-

lerinnen an Regelschulen besondere Belastungen tragen; die Aufteilung des zur Verfügung stehenden Betrages richtet sich nach der Anzahl der integrativ beschulten Schüler und Schülerinnen an Regelschulen nach der maßgeblichen Schulstatistik (§ 8 Abs. 4)."

11. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

"(1) Für einmalige Bedarfszuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungssituationen und einmalige Zuweisungen für besondere Bedarfssituationen von Gemeinden und Gemeindeverbänden werden 23.800.000 DM zur Verfügung gestellt."

"(1) Für einmalige Bedarfszuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungssituationen und einmalige Zuweisungen für besondere Bedarfssituationen von Gemeinden und Gemeindeverbänden werden 26.300.000 DM zur Verfügung gestellt."

12. § 22 erhält folgende neue Überschrift:

"Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung und Zuweisungen aus dem Grundstücksfonds für den Erwerb und die Nutzbarmachung von Brachflächen"

"Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung"

13. § 22 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

"(1) Für Zuweisungen zur Förderung von Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Stadterneuerung werden 370.700.000 DM zur Verfügung gestellt."

"(1) Für Zuweisungen zur Förderung von Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Stadterneuerung werden 375.700.000 DM zur Verfügung gestellt."

14. In § 22 wird folgender Absatz 3 angehängt:

"(3) Für den Erwerb und die Nutzbarmachung von Brachflächen werden 5.000.000 DM bereitgestellt."

15. In § 41 Abs. 1 wird hinter der Nr. 2 folgende Nr. 3 eingefügt:

"3. für die Zuweisungen zur Modernisierung und Instandhaltung von Schulen und Jugendeinrichtungen und zur Förderung der technischen Ausstattung für das Lernen mit neuen Medien in öffentlichen Schulen nach § 18"

Die bisherige Nr. 3 wird "Nr. 4"

Die bisherige Nr. 4 wird "Nr. 5"

16. § 41 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

"1. Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung und Zuweisungen aus dem Grundstücksfonds für den Erwerb und die Nutzbarmachung von Brachflächen (§ 22)"

"1. Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung (§ 22)"

Begründung:

Zu 1.:

Folgeänderung zu Ziffer 7 (siehe dortige Begründung).

Zu 2.:

Folgeänderung zu Ziffer 13 und 14 (siehe dortige Begründung).

Zu 3.:

Folgeänderung zu Ziffer 7 (siehe dortige Begründung).

Zu 4. und 5.:

Deckung für Ziffer 7.

Zu 6.:

Folgeänderung zu Ziffer 7 (siehe dortige Begründung).

Zu 7.:

Abs. 1:

Ohne die Zuständigkeiten der Gemeinden (GV) für die Unterhaltung und Sanierung ihrer kommunalen Gebäude und Einrichtungen infrage zu stellen, sollen die Mittel vorrangig für die umweltverträgliche Verbesserung der baulichen Situation von Kindern und Jugendlichen zugute kommenden kommunalen Einrichtungen wie Schulen, Jugendheime, Horte, Kindergärten, Krippen etc. eingesetzt werden. Mit Absatz 1 werden Zweckbestimmung und Verteilung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel von 55.000.000 DM im einzelnen konkretisiert. Die anteilmäßige Aufteilung der 55.000.000 DM auf die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände erfolgt dabei auf der Grundlage des § 8 GFG 2000 nach der Schulstatistik 1998.

Abs. 2:

Im Interesse einer zukunftsfähigen Ausbildung unserer Schülerinnen und Schüler ist die Förderung des Lernens mit neuen Medien von besonderer Bedeutung. Die Landesregierung

und die kommunalen Spitzenverbände haben hierzu das Netzwerk für Bildung (e-nitiative.nrw) ins Leben gerufen. In Ergänzung dieser Initiative werden zusätzlich Mittel in Höhe von 65.000.000 DM zur Verfügung gestellt. Die Zuweisung dient zur Förderung investiver Maßnahmen; die der Ausstattung für das Lernen mit neuen Medien in öffentlichen Schulen dient z. B. die Schaffung von Internet-Zugängen und die Beschaffung von Hardware in den Klassenräumen.

Zu 8.:

Weitere Deckung für Ziffer 7.

Zu 9.:

Folgeänderung zu Ziffer 10 (siehe dortige Begründung).

Zu 10.:

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung ermöglicht es den Schulträgern, integrativen Unterricht anzubieten. Durch diese Unterrichtsform entstehen für die Gemeinden allerdings besondere Kosten, da das schulische Umfeld den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler angepaßt werden muß und behindertengerechte Transportmittel zur Verfügung gestellt werden müssen. Diese besonderen Ausgaben sollen mit Hilfe des Landeszuschusses gedeckt werden.

Die Verteilung der Mittel richtet sich nach der Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die in den einzelnen Gemeinden integrativ unterrichtet werden; maßgeblich für die Berechnung ist die Schulstatistik 1998. Einen Antrag für die Bewilligung der Mittel brauchen die Gemeinden nicht zu stellen.

Zu 11.:

Deckung zu Ziffer 10.

Zu 12.:

Folgeänderung zu Ziffer 13 und 14 (siehe dortige Begründung).

Zu 13.:

Siehe Begründung zu Ziffer 14.

Zu 14.:

Durch die beantragte Mittelaufstockung um 5 Mio. DM sollen dem Grundstücksfonds die besonders dringlichen Ankäufe ermöglicht werden.

Zu 15.:

Zuständigkeitsregelung - Folgeänderung zu Ziffer 7 (siehe dortige Begründung).

Zu 16.:

Zuständigkeitsregelung - Folgeänderung zu Ziffer 14 (siehe dortige Begründung).